

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen

Band: 10 (1954)

Heft: 5

Artikel: Das kirchliche Frauenstimmrecht angenommen im Kanton Appenzell A.-Rh.

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845174>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

führungen, die im wesentlichen keine neuen Gesichtspunkte ergaben, sondern die bekannten Argumente enthielten, wurden von den zahlreichen Zuhörerinnen auf den Tribünen mit beifälligen, aber auch missbilligenden Ausrufen verfolgt. Die Redner beider Lager suchten die Beweisführung der Gegenseite zu widerlegen, doch zeigte der Verlauf der Diskussion, dass die Meinung der Ratsmitglieder unzweideutig feststand und eine Ansichtsänderung nicht erzielt werden konnte.

In namentlicher Abstimmung wurde mit 79 Ja gegen 31 Nein Eintreten auf die Partialrevision der Verfassung auf Einführung des Stimmrechts sowie des aktiven und passiven Wahlrechts der Frauen beschlossen. Gegen diesen Beschluss des Grossen Rates kann das f a k u l t a t i v e R e f e r e n d u m ergriffen werden. Erst wenn das Referendum innert nützlicher Frist nicht zustandekommt oder wenn die Volksabstimmung eine Zustimmung ergibt, kann der Grosser Rat den Beschluss auf Verfassungsänderung erlassen, der dann dem obligatorischen Referendum unterstellt ist. Grosser Rat und Regierungsrat sind an diese gesetzlichen Fristen und an das vorgeschriebene Prozedere gebunden. (Nach TgbL.)

Das kirchliche Frauenstimmrecht angenommen im Kanton Appenzell A.-Rh.

Die evangelische Landeskirche des Kantons Appenzell A.-Rh. hat mit 10 gegen 9 Kirchgemeinden und 776 Ja gegen 649 Nein folgender neuer Bestimmung der kantonalen Kirchenordnung zugestimmt: „Den Appenzeller einzelnen Kirchgemeinden steht es frei, den Frauen, welche das 20. Altersjahr vollendet haben, das Stimm- und Wahlrecht in Angelegenheiten der Kirchgemeinden zu gewähren“. Damit erhalten die Kirchgemeinden die Möglichkeit, auf ihrem Gebiet das volle kirchliche Frauenstimmrecht einzuführen, nicht aber das Recht, Frauen in die kantonale Synode zu delegieren.

Wir freuen uns mit den Appenzeller Frauen über diesen Erfolg und hoffen, dass die Gemeinden recht bald von dem neuen Recht Gebrauch machen werden.

Das kirchliche Frauenstimmrecht im Kanton Solothurn

Im Kanton Solothurn haben seit der Verfassungsrevision im Jahre 1952 vier von sieben christ-katholischen Kirchgemeinden und fünf von siebzehn evangelisch-reformierten Kirchgemeinden das kirchliche Frauenstimm- und -wahlrecht eingeführt.